

# Anschriften der Wasserschutz- polizei Land Brandenburg

## Polizeipräsidium

Kaiser-Friedrich-Straße 143  
14469 Potsdam  
Tel: 0331 283-02 (Vermittlung)  
Fax: 0331 283-3118 (Lagedienst)  
Bürgertelefon: 0700 33 33 03 31 (kostenpflichtig)

## WSP der Polizeidirektion West

An der Pirschheide 11  
14471 Potsdam  
Tel: 0331 9688-424  
Fax: 0331 9688-410

## WSP der Polizeidirektion Nord

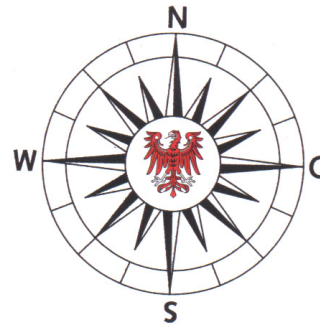
Bernauer Straße 146  
16515 Oranienburg  
Tel: 03301 850-03  
Fax: 03301 850-2659

## WSP der Polizeidirektion Ost

Eichrähne 3 a  
16248 Bad Freienwalde OT Hohensaaten  
Tel: 033368 539-0  
Fax: 033368 539-2659, -2655

## WSP der Polizeidirektion Süd

Hafenstraße 18  
15711 Königs Wusterhausen  
Tel: 0355 4937-2604  
Fax: 0355 4937-2609



[www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)

**Impressum:**  
**Polizeipräsidium**  
**des Landes Brandenburg**  
Behördenstab  
Sachbereich WSP-Angelegenheiten

Kaiser-Friedrich-Straße 143  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 283 31-96, -97, -98  
eMail: [stab1wsp.pp@polizei.brandenburg.de](mailto:stab1wsp.pp@polizei.brandenburg.de)

Stand: Mai 2016



Kennzeichnung von  
Kleinfahrzeugen auf  
Binnenschiffahrtsstraßen  
Informationen für Freizeitkapitäne



Durch die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFKV-BinSch) wurde erstmalig bundesweit eine einheitliche Regelung zur Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge getroffen.

#### **Grundsatz:**

Jeder Schiffsführer darf ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnenwasserstraßen nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen ist.

#### **Wo gilt die Kennzeichnungspflicht?**

Auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel, Donau und im Anwendungsbereich der BinSchStrO. Im Land Brandenburg gilt diese Kennzeichnungspflicht gleichfalls auf den schiffbaren Landesgewässern.

#### **Für welche Fahrzeuge?**

- Für alle Kleinfahrzeuge - unabhängig vom Verwendungszweck - mit weniger als 20 m Länge;

ausgenommen

- „Kleinstfahrzeuge“ (nur mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge, Beiboote);
- Segelboote ohne Motor mit einer Länge bis zu 5,50 m;
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW (3 PS) Antriebsleistung;
- Fahrzeuge die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z.B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren);
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit „dienstlicher Kennzeichnung“.

#### **Wo erhalte ich ein „amtliches Kennzeichen“?**

- bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern;
- bei den Landräten der Landkreise im Land Brandenburg;
- bei den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte Potsdam, Cottbus, Brandenburg a. d. Havel und Frankfurt (Oder) im Land Brandenburg.

#### **Als amtliche Kennzeichen im Sinne dieser Verordnung gelten auch:**

- das bei einem im Binnenschiffsregister eingetragene Kleinfahrzeug und seine im Schiffsbrief ausgewiesene Schiffsregisternummer;
- das bei einem im Seeschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug und seine erteilte IMO Nummer oder sein Funkrufzeichen;
- die Nummer des Flaggenzertifikats gemäß dem Flaggenrechtsgesetz.

#### **„Amtlich anerkannte Kennzeichen“ erhalte ich beim:**

- Deutschen Motoryachtverband (DMYV);
- Deutschen Seglerverband (DSV);
- Deutschen Automobilclub (ADAC).

#### **Wie ist das Kennzeichen anzubringen?**

Der Eigentümer eines deutschen Kleinfahrzeugs muss das Kennzeichen in mindestens **10 cm** hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern, dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund, außen an **beiden Bug-** oder **Heckseiten** oder **am Spiegelheck** des Kleinfahrzeugs anbringen. Am Spiegelheck darf das Kennzeichen nicht durch einen Außenbordmotor o. Ä. getrennt werden. Zusätzlich darf ein „**D**“ als Nationalitätskennzeichen verwendet werden.

#### **Beachte:**

Fahrzeuge, die der Verordnung nicht unterliegen, können freiwillig ein Kennzeichen führen, andernfalls müssen sie außen mit ihrem Namen und innen mit Namen und Anschrift des Eigentümers gem. § 2.02 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) versehen sein.

An einem Beiboot eines Fahrzeuges genügt nach § 2.02 Nr. 2 der BinSchStrO ein innen oder außen angebrachtes Kennzeichen, welches die Feststellung des Eigentümers gestattet und sei es nur durch einen eindeutigen Hinweis auf das Hauptfahrzeug, zu dem es gehört.